

Anlage
(zu § 2 Abs.2)

Planungsgrundlagen für die Erstellung des Schulnetzplanes

Schulart ⁴⁾	Gliederung/Schuldauer/ Zügigkeit	Mindestschülerzahl in Jahrgangsklassen ¹⁾	Richtwerte für die Klas- senbildung ²⁾	Klassenteiler ³⁾	Mindestverfügbarkeit nach Landesentwick- lungsplan (LEP)	mögliche Organisations- formen/Besonderheiten
Grundschule	Klassenstufen (KST) 1 bis 4	15	25	33	alle zentralen Orte	Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreib- schwäche sind möglich
Mittelschule	KST 5 bis 10; mindestens zweizügig	20	25	33	Oberzentren (OZ) Mittelzentren (MZ) Unterzentren (UZ)	Haupt- oder Realschulgruppen ab 12 Schülern sind möglich
Gymnasium	KST 5 bis 10, Jahrgangstufen 11 und 12; mindestens dreizügig	Sekundarstufe 1: 20 Grundkurs: 12 Leistungskurs: 10	Sekundarstufe 1: 25 bis 26 Grundkurs: 20 Leistungskurs: 18	Sekundarstufe 1: 33 Grundkurs: 25 Leistungskurs: 21	OZ, MZ, ausgewählte UZ	
Berufsschule	mehrzügig	16	25	33	OZ, MZ	Berufliches Schulzentrum (BSZ); Fachklassenprinzip; Zusammenführung ver- wandter Berufsfelder möglich
Berufsfachschule		16	25	33	OZ, MZ	Bildungsangebot entspre- chend Profil des BSZ; medizinische Berufsfach- schule auch außerhalb von BSZ möglich
Fachschule		16	25	33	OZ, MZ	Bildungsangebot ent- sprechend Profil des BSZ; Fachschule im Bereich der Landwirtschaft, Haus- wirtschaft und des Garten- baus auch außerhalb von BSZ möglich
Fachoberschule		16	25	33	OZ, MZ	Bildungsangebot auf Pro- fil des BSZ abgestimmt

Schulart ⁴⁾	Gliederung/Schuldauer/ Zügigkeit	Mindestschülerzahl in Jahrgangsklassen ¹⁾	Richtwerte für die Klas- senbildung ²⁾	Klassenteiler ³⁾	Mindestverfügbarkeit nach Landesentwick- lungsplan (LEP)	mögliche Organisations- formen/Besonderheiten
Berufliches Gymnasium	mindestens zweizügig	KST 11: 20 Grundkurs: 12 Leistungskurs: 10	KST 11: 25 Grundkurs: 20 Leistungskurs: 18	KST 11: 33 Grundkurs: 25 Leistungskurs: 21	OZ, MZ	Bildungsangebot am Pro- fil des BSZ orientiert
Schule für geistig Behinderte	Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Werkstufe jeweils drei Jahre	Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe: 6 Werkstufe: 8	Unterstufe, Mittelstufe: 7 Oberstufe, Werkstufe: 8	Unterstufe, Mittelstufe: 10 Oberstufe, Werkstufe: 12	OZ, MZ	als Bestandteil eines Förderschulzentrums (FSZ) möglich
Schule für Lernbehinderte	KST 1 bis 9	KST 1 und 2: 10 KST 3 und 4: 12 KST 5 bis 9: 15	KST 1 und 2: 10 KST 3 und 4: 12 KST 5 bis 9: 15	KST 1 und 2: 13 KST 3 und 4: 16 KST 5 bis 9: 19	OZ, MZ	als Bestandteil eines FSZ möglich
Sprachheilschule	KST 1 bis 4 KST 5 bis 10 möglich	KST 1 bis 4: 10 KST 5 bis 10: 12	KST 1 bis 4: 10 KST 5 bis 10: 12	KST 1 bis 4: 13 KST 5 bis 10: 16	OZ, MZ	als Bestandteil eines FSZ möglich
Schule für Erziehungshilfe	KST 1 bis 4 KST 5 bis 10 möglich	KST 1 bis 4: 8 KST 5 bis 10: 10	KST 1 bis 4: 10 KST 5 bis 10: 10	KST 1 bis 4: 11 KST 5 bis 10: 13	OZ, MZ	als Bestandteil eines FSZ möglich
Berufsbildende Schule für Behinderte	entsprechend den Schularten	8	12	17	OZ, MZ	möglichst als Teil eines BSZ
Klinik- und Krankenhausschule	entsprechend den Schularten	–	–	–	OZ, MZ	als Außenstelle einer Förderschule möglich
Abendmittelschule	bei Hauptschulabschluss 1 Jahr, bei Realschul- abschluss 2 Jahre; grundsätzlich zweizügig	20	25	33	OZ	als Teil einer Mittelschule möglich; Abschlussdifferenzierung wie Mittelschule
Abendgymnasium	3 Jahre, bei Eintritt in den Vorkurs 4 Jahre; grundsätzlich dreizügig	Sekundarstufe 1: 20 Grundkurs: 12 Leistungskurs: 10	Sekundarstufe 1: 25 Grundkurs: 20 Leistungskurs: 18	Sekundarstufe 1: 33 Grundkurs: 25 Leistungskurs: 21	OZ	als Teil eines Gymnasiums möglich
Kolleg	3 Jahre, bei Eintritt in den Vorkurs 4 Jahre; grundsätzlich dreizügig	Sekundarstufe 1: 20 Grundkurs: 12 Leistungskurs: 10	Sekundarstufe 1: 25 Grundkurs: 20 Leistungskurs: 18	Sekundarstufe 1: 33 Grundkurs: 25 Leistungskurs: 21	OZ	als Teil eines Gymnasiums möglich

1) Mindestschülerzahl: Schülerzahl, die zur Einrichtung oder Fortführung einer Klasse zu erreichen ist;

2) Richtwert zur Klassenbildung: landesweit umzusetzende durchschnittliche Klassengröße;

3) Klassenteiler: Schülerzahl, ab der eine Klasse regelmäßig geteilt werden soll.

4) Nicht aufgenommen sind Schulen für Blinde und Sehschwache, Schulen für Gehörlose und Schwerhörige und Schulen für Körperbehinderte, da diese ausschließlich in Oberzentren geführt werden.